

Informationen zur Datenerhebung nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Landratsamt Heidenheim Kommunalaufsicht

Aufgaben im Rahmen der Rechtsaufsicht über Städte und Gemeinden

1. Warum erhalten Sie von uns dieses Informationsblatt?

Das Landratsamt Heidenheim, Stabsbereich Kommunalaufsicht hat zur Erfüllung seiner Aufgaben als Rechtsaufsichtsbehörde personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei der Erhebung und sonstigen Verarbeitung ist uns die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheit Ihrer Daten in höchstem Maße wichtig. Daher möchten wir Sie über einige Punkte informieren.

Wir verwenden Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen unserer jeweiligen Zuständigkeiten als Rechtsaufsichts-, Einspruchs- bzw. Widerspruchsbehörde zur Bearbeitung von Anfragen, Beschwerden, Wahleinsprüchen und Widersprüchen.

Die Verarbeitung erfolgt im Wesentlichen und je nach Gegenstand der Anfrage oder des Verfahrens auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO, § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG), der Gemeindeordnung (GemO), des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), des Kommunalwahlgesetzes (KomWG), der Kommunalwahlordnung (KomWO), des Kommunalabgabengesetzes (KAG), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV), der Vergabeund Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO); bei Widerspruchsverfahren darüber hinaus in Verbindung mit den §§ 68 ff. der Verwaltungs-gerichtsordnung (VwGO).

In den Fällen, in denen die Datenverarbeitung nicht auf einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, erfolgt die Datenverarbeitung mit einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Abs.1 lit. a sowie Artikel 9 Abs. 2 lit. a DSGVO.

2. Welche Daten werden verarbeitet?

Folgende Kategorien personenbezogener Daten können durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verarbeitet werden:

Name, Vornamen, Adresse, Kontaktdaten, Daten angefochtener Bescheide, Sachverhaltsdarstellungen, Daten in Zusammenhang mit Genehmigungs- und Vorlagepflichten.

→ Die Daten werden durch das Landratsamt Heidenheim, Stabsbereich Kommunalaufsicht erhoben. Alle Kontaktdaten finden Sie unter 7.

3. An wen werden Ihre Daten weitergegeben?

Die personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten, geben wir nur dann an andere Stellen, Behörden oder Dritte weiter, wenn die Übermittlung gesetzlich zulässig ist oder Sie in die Übermittlung eingewilligt haben. In Betracht kommen dabei insbesondere folgende Empfänger: Andere Behörden, Gerichte, am Verfahren beteiligte Rechtsanwält/-innen oder Steuerberater/-innen, Gemeindeprüfungsanstalt.

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland i.S. von Artikel 13 Abs. 1 lit. f DSGVO ist nicht beabsichtigt.

4. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Für die Datenaufbewahrung gelten die Vorschriften der DSGVO und des LDSG. In der Regel beträgt die Aufbewahrungsfrist 10 Jahre.

Die Aufbewahrungsfrist im Falle einer Gebührenfestsetzung beträgt nach den kassenrechtlichen Vorschriften i.V. mit § 147 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) regelhaft 10 Jahre.

5. Gibt es eine Pflicht zur Bereitstellung der Daten?

Eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten besteht nicht. Diese Daten sind jedoch erforderlich, um Ihre Anfrage, Ihre Beschwerde, Ihren (Wahl-)Einspruch oder Ihren Widerspruch vorschriftsmäßig bearbeiten und mit Ihnen Kontakt aufnehmen zu können.

6. Welche Rechte haben Sie in diesem Zusammenhang?

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht <u>Auskunft</u> über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die <u>Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung</u> verlangen (Artikel 17, 18 DSGVO)
- sowie <u>Widerspruch</u> gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 21 DSGVO) oder ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit geltend machen (Artikel 20 DSGVO).
- Soweit die Zulässigkeit, Ihre Daten zu verarbeiten, ausschließlich auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese <u>Einwilligung jederzeit widerrufen</u>. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Widerruf rechtmäßig.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Sie haben zudem das Recht, <u>Beschwerde</u> bei dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einzulegen, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist (Kontaktdaten s.u.).

7. Wer sind die Verantwortlichen für den Datenschutz?

Wenn Sie sich zu den hier angesprochenen datenschutzrechtlichen Fragen bei den zuständigen Stellen kundig machen, sich ggf. auch beschweren möchten, können Sie sich an folgende Stellen wenden:

Verantwortliche Behörde Landratsamt Heidenheim Kommunalaufsicht Felsenstraße 36 89518 Heidenheim Tel.: 07321 321-0

E-Mail unter Kommunalaufsicht@Landkreis-Heidenheim.de

Landesdatenschutzbeauftragter

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart Unsere Datenschutzbeauftragte Landratsamt Heidenheim Datenschutzbeauftragte Felsenstraße 36 89518 Heidenheim Tel.: 07321/321-2254

E-Mail unter

<u>Datenschutz@Landkreis-Heidenheim.de</u>

Tel.: 0711/615541-0, FAX: 0711/615541-15 E-Mail unter poststelle@lfdi.bwl.deBeschwerde Beschwerde online unter www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de